

V e r s i c h e r u n g s a n t r a g **für namentliche subsidiäre** **Luftfrachtführer (Passagier)**

Mitglieds-Nr.DFV _____

Name, Vorname _____

Anschrift _____

PLZ / Ort _____

Ich beantrage hiermit die untenstehende Versicherung über den Gruppenversicherungsvertrag des DFV e.V. mit der HDI Global SE für Mitglieder. Falls ich bei der Versicherung kein Datum eingesetzt habe, soll die Versicherung zum frühest möglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

<input type="checkbox"/>	namentliche subsidiäre Luftfrachtführer (Passagier) Excess-Haftpflichtversicherung Fallschirmsprunglehrer ab _____ Jahresprämie € 275,00
Versichert ist die Differenz zwischen der Deckungssumme einer Grunddeckung für die Luftfrachtführerhaftpflichtversicherung von mindestens € 350.000,- für Personenschäden je Schadensereignis und € 1.000.000,- für Personenschäden je Schadensereignis.	
Für den Versicherungsschutz gelten die Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (AHB-Lu 2008) Lu H 1 und Besondere Bedingungen VI. Haftpflichtversicherung für Fluglehrer/Einweiser, Klausel Lu 0007 sowie die Bedingungen des Gruppenversicherungsvertrags	

Erläuterungen siehe Rückseite!

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

E I N Z U G S E R M Ä C H T I G U N G

Ich ermächtige den Deutschen Fallschirmsportverband e.V. die jährlich fälligen Versicherungsprämien vom Konto

IBAN: _____ bei (Bankinstitut): _____

BIC: _____ einzuziehen.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____



namentliche subsidiäre Luftfrachtführer (Passagier)
- Excess-Haftpflichtversicherung (Anschlussdeckung)

Besondere Vertragsbestimmungen Nr. 56208953 143 – Stand 01.01.2023

- Versicherungsgegenstand:** Im Anschluss an eine bestehende Luftfrachtführer (Passagier) Haftpflichtversicherung (Grunddeckung) wird Versicherungsschutz gewährt gegen die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des DFV, als Tandem-Master aus der Beförderung von Personen in einem fremden Tandemsystem.
- Versicherungsbedingungen:** Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Luftfahrzeughalter, Luftfrachtführer) (AHB-Lu 2008) Lu H 1
- Klausel Lu 0007 und Besondere Bedingungen für die namentliche subsidiäre Luftfrachtführer (Passagier) - Excess-Haftpflichtversicherung (Anschlussdeckung) (s. Anlage)
- Versicherungsumfang:** Der Versicherungsschutz umfasst im Anschluss an eine bestehende Grunddeckung ausschließlich die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des DFV als Luftfrachtführer (Tandem-Master) aus der Beförderung von Personen in einem fremden Tandemsystems. Auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 44 – 52 LuftVG in Verbindung mit § 823 BGB wird – sofern einschlägig – in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
- Die Versicherung gilt in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb des Tandemsystems vom Verlassen des Absetzflugzeuges bis zur Landung.
- Die Versicherung gilt weiterhin während der Passagier mit seinem (Passagier-) Gurtzeug im Gurtzeug des Tandemmasters eingehakt ist, jedoch nicht während der Beförderung im Absetzflugzeug.
- Örtlicher Geltungsbereich:** Der Versicherungsschutz gilt weltweit.
- Deckungssumme:** Versichert ist die Differenz zwischen der Deckungssumme einer Grunddeckung für die Luftfrachtführer (Passagier) Haftpflichtversicherung von mindestens 350.000,00 EUR für Personenschäden je Schadenereignis und 1.000.000,00 EUR für Personenschäden je Schadenereignis.



Prämie:

Die Jahresprämie beträgt je DFV-Mitglied

275,00 EUR

einschließlich 19 % Versicherungssteuer.

Laufzeit des Versicherungsvertrages:

Beginn: 01.01.2023, 00.00 Uhr

Ablauf: 01.01.2024, 00.00 Uhr

Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragszeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Vertragsablauf schriftlich eine Kündigung der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Vertragsausfertigung:

Dieser Vertrag ist zweifach gefertigt, unterschrieben und ausgewechselt worden.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Bei Unwirksamkeit einer Vertragsklausel bleibt der übrige Vertrag in Kraft.

Überherrn,

Köln, 27.10.2022

Der Versicherungsnehmer:

Deutscher Fallschirmsportverband e.V.

Der Versicherer:

HDI Global SE
Luftfahrt

Alexander Malik


Thomas Rütth

Anlage

zu den Besonderen Vertragsbestimmungen Nr. 56208953 143

Klausel Lu 0007 (18.07.2018)	Sanktionsklausel	Clause Lu 0007 (18.07.2018)	Sanctions Clause
	Der (Rück) Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz, Zahlungen oder sonstige Vorteile aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren, soweit die Erbringung solcher Leistungen des (Rück)Versicherers anwendbare Sanktionen, Sanktionsverbote oder Sanktionsbeschränkungen verletzen bzw. den (Rück) Versicherer Sanktionsmaßnahmen nach solchen Bestimmungen aussetzen würde.		No (re) insurer shall be deemed to provide cover and no (re) insurer shall be liable to pay any claim or provide any benefit to the extent that the provision of such cover, payment of such claim or provision of such benefit would expose that (re)insurer to any sanction, prohibition or restriction under applicable sanction law."

Besondere Bedingung für die namentliche subsidiäre Luftfrachtführer (Passagier) - Excess-Haftpflichtversicherung (Anschlussdeckung)

1. Für das vom Versicherungsnehmer bzw. von den Mitgliedern des DFV genutzte (fremde oder nicht eigene) Tandemsystem muss eine Luftfrachtführer (Passagier) Haftpflichtversicherung (Grunddeckung) mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 350.000,00 EUR für Personenschäden bestehen.
2. Im Anschluss an die unter Ziffer 1 genannte Versicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und DFV-Mitglieds als Luftfrachtführer (Tandem-Master) aus der Beförderung von Personen in einem fremden Tandemsystem im Rahmen der Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Luftfahrzeughalter, Luftfrachtführer) (AHB-Lu 2008) Lu H 1 und der folgenden Bestimmungen:
 - a) Der Deckungsschutz besteht nur subsidiär, wenn Leistungen der für das fremde Tandemsystem bestehenden Versicherung entfallen oder ausgeschöpft sind.
 - b) Deckungssumme:
Versichert ist die Differenz zwischen der Deckungssumme einer Grunddeckung für die Luftfrachtführer (Passagier) Haftpflichtversicherung von mindestens 350.000,00 EUR für Personenschäden je Schadenereignis und 1.000.000,00 EUR für Personenschäden je Schadenereignis.
 - c) Die Leistungspflicht des Versicherers ist innerhalb dieser Deckungssumme auf den Teil des Schadens beschränkt, der die Deckungssumme der unter Ziffer 1 genannten Versicherung übersteigt.

Ist die Deckungssumme der Grundversicherung verbraucht oder gemindert, beginnt die Deckung dieser Anschlussversicherung entsprechend früher.
 - d) Jeder Versicherungsfall, der möglicherweise auch unter diese Anschlussversicherung fällt, ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.